



ERSTE SCHEINUNTERNEHMEN IN DER BMF-LISTE



Mit 01.01.2016 wurde eine Grundlage geschaffen, um sogenannte Scheinunternehmen aus dem Geschäftsverkehr zu ziehen. Das Bundesministerium für Finanzen (BMF) führt zu diesem Zweck eine Liste von Scheinunternehmen, in der bereits erste Einträge aufscheinen.

Wer mit Scheinunternehmen Geschäfte abschließt, sollte beachten, dass er als **Bürge und Zahler in Haftung genommen** werden kann. Um dem zu entgehen, sollte vor jeder Auftragsvergabe das Firmenbuch und die Scheinunternehmer-Liste überprüft werden. Zusätzlich sollte diese **Überprüfung dokumentiert** werden, damit ein nachträglicher Nachweis der durchgeführten Überprüfung gelingen kann.

Scheinunternehmen im Sinne des Gesetzes sind Unternehmen, die vorrangig unter anderem darauf ausgerichtet sind, Lohnabgaben, Sozialversicherungsbeiträge, Zuschläge nach dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz (BUAG) oder Entgeltansprüche von Arbeitnehmern zu verkürzen oder Versicherungs-, Sozial- oder sonstige Transferleistungen zu hinterziehen, indem sie Personen zur Sozialversicherung anmelden, obwohl diese keine unselbständige Erwerbstätigkeit aufnehmen.

Vermerk im Firmenbuch

Die Abgabenbehörde stellt nach Durchführung eines Feststellungsverfahrens bescheidmäßig fest, ob ein Scheinunternehmen vorliegt. Nach erfolgter Feststellung als Scheinunternehmen wird das betroffene Unternehmen auf der BMF-Homepage in der Scheinunternehmer-Liste angeführt und - sollte es im Firmenbuch eingetragen sein - mit entsprechendem Vermerk versehen.

Ab der rechtskräftigen Feststellung des Scheinunternehmens haftet das auftraggebende Unternehmen neben dem Scheinunternehmen als Bürge und Zahler für Ansprüche auf das gesetzliche, durch Verordnung festgelegte oder kollektivvertragliche Entgelt jener Arbeitnehmer des Scheinunternehmens, die für die Abarbeitung des erhaltenen Auftrags eingesetzt wurden. Der **Auftraggeber haftet** allerdings nur in jenen Fällen, in denen er zum Zeitpunkt der Beauftragung **wusste oder wissen musste, dass das beauftragte Unternehmen ein Scheinunternehmen ist**. Ist ein Unternehmen in der auf der BMF-Homepage geführten Scheinunternehmer-Liste angeführt, ist jedenfalls von einem „wissen musste“ auszugehen.

Vor Auftragserteilung sollte daher jedenfalls eine Abfrage über die Homepage des BMF durchgeführt werden (<https://service.bmf.gv.at/service/allg/lsu/>).

Weitere Abfrage- und Überprüfungsverpflichtungen

Schon seit mehreren Jahren bestehen Überprüfungsverpflichtungen im Zusammenhang mit der Geltendmachung eines Vorsteuerabzuges und der Haftung für Sozialversicherungsbeiträge und Lohnabgaben.

- Für die rechtmäßige Geltendmachung eines **Vorsteuerabzugs** bzw für eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung hat der Unternehmer die **UID-Nummer** des Geschäftspartners zu **überprüfen**. Dies sollte in Form einer „Stufe-2-Abfrage“ über FinanzOnline erfolgen.
- Um einer **Haftung für Sozialversicherungsbeiträge** und Lohnabgaben von Subunternehmern zu entgehen, sind Auftraggeber aus der Baubranche verpflichtet, Abfragen bezüglich ihrer Subunternehmer mithilfe der **HFU-Liste** (Liste der haftungsfreistellenden Unternehmen), durchzuführen.

Wenn wir unser „eccontis informiert“ noch an eine andere e-mail-Adresse senden sollen, klicken Sie bitte [bestellen](#).
Sollten Sie kein „eccontis informiert“ mehr erhalten wollen, klicken Sie bitte [abmelden](#).

Diese Information wird dem Nutzer freigiebig zur eigenen Information zur Verfügung gestellt. Aufgrund der gebotenen Knappheit kann diese Information eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. eccontis übernimmt bei Verwendung der hier angeführten Informationen keine Haftung für Schäden, welcher Art auch immer. eccontis übernimmt insbesondere keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts.

Medieninhaber und Herausgeber: **eccontis treuhand gmbh** wirtschaftsprüfungs- und steuerberatungsgesellschaft, 4048 Linz-Puchenau, Karl-Leitl-Straße 1